



► Nr. VO/2024/13313
öffentlich

Lübeck, 24.05.2024

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Katja Kuhlmann (E-Mail: katja.kuhlmann@luebeck.de Telefon: 122-3519)

**Änderung des Vergabeverfahrens und Durchführung der Leistung
"Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zum Anschluss von
Brandmeldeanlagen"**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.09.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.09.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.-Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Leistungen „Betrieb der Alarmübertragungsanlagen“ (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) im Rahmen eines Open-House-Verfahrens (entsprechend den Anlagen 1-3, 5-10) an interessierte Unternehmen zu vergeben.

2.-Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Akkreditierungsverträge (entsprechend dem Muster nach Anlage 4) mit den geeigneten Unternehmen zu schließen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201- Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300- Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐

☒

Ja
Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern werden nicht be-
rührt.

Die Maßnahme ist:

☐

☐

neu

freiwillig

☒	vorgeschrieben durch:
§§ 2 und 3 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz BrSchG)	

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (Anlage 11)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist als kreisfreie Stadt gem. § 2 und § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz, BrSchG) verpflichtet, eine Feuerwehreinsatzleitstelle sowie Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten und zu unterhalten. Die Feuerwehreinsatzleitstelle hat Notrufe anzunehmen und weiterzuleiten. Darunter fallen auch die Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen.

Für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Einsatzleitstelle der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck ist eine Alarmempfangszentrale notwendig. Diese leitet die Alarmer gesichert an die Feuerwehreinsatzleitstelle weiter.

Dazu hatte die Hansestadt Lübeck bis zum Jahr 2018 eine ausschließliche Konzession einem Konzessionsnehmer vergeben. Aufgrund von Entscheidungen des Bundeskartellamtes aus dem Jahre 2013 (u.a. Beschluss v. 24.05.2013, Az.: B7-30/07-1) wurde eine neue Ausschreibung vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass zwei Konzessionsnehmer eine Konzession zum 01.01.2018 erhielten.

Diese Konzessionsverträge liefen bis zum 13.12.2022, wurden gemäß der im Vertrag enthaltenen Option zweimal um je ein Jahr verlängert und laufen entsprechend im Dezember 2024 aus.

Der Betrieb der Alarmempfangszentrale ist daher neu auszuschreiben. Es ist vorgesehen die Vergabe dieser Leistung dem Markt noch weiter zu öffnen und die Leistungen über ein sog. Open-House Verfahren an alle geeigneten Unternehmen zu vergeben.

Das Open-House-Verfahren ist ein Zulassungsverfahren, das allen interessierten Unternehmen während der Vertragslaufzeit jederzeit offensteht. Somit wird jedem interessierten Unternehmen, dass die Kriterien erfüllt (siehe Anlagen- Zulassungsbedingungen AÜA 1-3, 5-10) das Recht erteilt, Übertragungseinrichtungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in Lübeck zu betreiben. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Betreibern wird nicht getroffen.

Vorteil der Verfahrensumstellung ist die Möglichkeit für die interessierten Unternehmen jederzeit einen Antrag auf Akkreditierung stellen zu können und damit die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen zu erhalten, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Auch auf der Kundenseite (Brandmeldeanlagenbetreiber) kann es so zu einer größeren Wahlmöglichkeit kommen, da möglicherweise mehrere Unternehmen zur Auswahl stehen. Für die Hanse-

stadt Lübeck vereinfacht sich das Verfahren und verringert sich der Aufwand dahingehend, dass keine Konzessionsvergaben durchgeführt werden müssen.

Die Hansestadt Lübeck wird unmittelbar nach Beschlussfassung der Bürgerschaft die Bekanntmachung über ein Open-House-Verfahren zur Gestattung der Errichtung und des Betriebes von Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) in der Hansestadt Lübeck auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Die Hansestadt Lübeck schließt mit den Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, einen sog. Akkreditierungsvertrag (s. Muster Anlage 4), der eine Laufzeit von fünf Jahren hat und für jede angeschlossene Brandmeldeanlage ein monatliches Entgelt i. H. v. 25 EUR vorsieht, was an die Hansestadt Lübeck zu zahlen ist.

Aktuell gibt es in der Hansestadt Lübeck ca. 400 aufgeschaltete Brandmeldeanlagen.

Die zu erwartenden jährlichen Einnahmen in Höhe von etwa 120.000 € fließen dem Produkt 126001-Gefahrenabwehr zu.

Anlagen:

Anlage 1- Zulassungsbedingungen für die Akkreditierung

Anlage 2- Antragsformular

Anlage 3- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlusstatbeständen

Anlage 4- Akkreditierungsvertrag

Anlage 5- Erklärung zur Einhaltung technischer Richtlinien für zugelassene Errichter (ZE)

Anlage 6- Erklärung zur Einhaltung technischer Richtlinien für Provider

Anlage 7- Erklärung zur Geheimhaltungspflicht

Anlage 8- Erklärung zur Sicherheitsprüfung

Anlage 9- Vordruck für die Referenzen

Anlage 10- Anschlussbedingungen (AB) für Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck

Anlage 11- finanzielle Auswirkungen BMA

Senator Ludger Hinsen



Akkreditierung von Betreibern für Alarmübertragungsanlagen

**Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck
für die Akkreditierung von Betreibern für
Alarmübertragungsanlagen zum Anschluss von
Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck**

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/VB

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 3 – Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Bereich 3.370 – Feuerwehr
Abteilung 3.370.4 – Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10 | 23554 Lübeck
(0451) 115
VB-feuerwehr@luebeck.de
www.luebeck.de/VB



A. Gegenstand des Verfahrens

Gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 3, § 2 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVBl. S. 445, 452), haben die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 2 BrSchG haben sie unter anderem

„Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten“

sowie gem. § 3 Abs. 4, Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BrSchG

„eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.“

Die Hansestadt Lübeck hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2000 (GOVBl. 2000, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GVBl. S. 274), gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Die Hansestadt Lübeck hat entschieden, ab 01.01.2025 anstelle einer Konzession für den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (nachfolgend AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (nachfolgend BMA) nunmehr ein offenes Akkreditierungsverfahren einzuleiten, dass es den interessierten Unternehmen ermöglicht, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieses Recht ist dann aber kein ausschließliches Recht; vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.

B. Verfahrensablauf

Da es sich bei dem Akkreditierungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Teil 4 des GWB handelt, weil keine Auswahlentscheidung getroffen wird (EuGH, Urt. v. 02.06.2016, Rs. C-410/14- Falk Pharma; siehe auch Erwägungsgrund 13 zur Richtlinie 2014/23/EU), weicht das Verfahren auch von einem Vergabeverfahren ab. Insbesondere ist das vorliegende Akkreditierungsverfahren auch zeitlich nicht abgeschlossen, d. h. es gibt den Unternehmen die Möglichkeit, jederzeit einen Akkreditierungsantrag zu stellen.

C. Anforderungen an einen vollständigen Akkreditierungsantrag

Ein Unternehmen kann nur akkreditiert werden, wenn es einen vollständigen Akkreditierungsantrag einreicht.

I. Bestandteile des Akkreditierungsantrags

Der Akkreditierungsantrag muss die nachfolgend aufgezählten Unterlagen enthalten:

1. Das unterzeichnete Antragsformular (Anlage 1), mit dem zugleich die Bedingungen des Vertrags über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Hansestadt Lübeck (Anlage 3) akzeptiert werden.
2. Die im Antragsformular genannten nachfolgenden Anlagen:
 - 2.1. Auszug Handelsregister/Gewerberegister, nicht älter als drei Monate am Tag der Übermittlung des Akkreditierungsantrags
 - 2.2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Nachweis: „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“)
 - 2.3. Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123, 124 GWB (Anlage 2)
 - 2.4. Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien (Erklärung: Anlagen 4 und 5)
 - 2.5. Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Provider mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei, mindestens 200km voneinander entfernten Orten gegenseitig

redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist. (Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518 und VdS 3138)

- 2.6. Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Schadensereignis (Nachweis: aktuelle Versicherungspolice)
- 2.7. Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner (Erklärung: Anlage 8, Referenzen)
- 2.8. Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerweherschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein. (Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung)
- 2.9. Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen. (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 2.10. Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldenummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat. (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung / technischer Nachweis)

- 2.11. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat. (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung / technischer Nachweis)
- 2.12. Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit gewährleistet wird. (Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung Ersatztyp; Beschreibung / technischer Nachweis)
- 2.13. Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort). (Nachweis: selbst gefertigte Bestätigungserklärung)
- 2.14. Provider müssen folgende Leistungen erbringen:
- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
 - Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
 - Serviceverfügbarkeit 365 Tage/24h
 - Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std
- (Nachweis: selbst gefertigte Erklärung mit kurzer Beschreibung)
- 2.15. Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden. (Nachweis: selbst gefertigte Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform)
- 2.16. Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden. (Nachweis: selbst gefertigte Beschreibung zum Technischen Ablauf)
- 2.17. Geheimhaltungspflicht (Nachweis: Erklärung, Anlage 6)

2.18. Erklärung zur Sicherheitsprüfung (Nachweis: Erklärung, Anlage 7)

II. Inhaltliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung

Inhaltliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung sind

- ein vollständiger Akkreditierungsantrag, der die unter C. genannten Erklärungen und Nachweise enthält, und
- ein vom Antragsteller unterzeichneter Akkreditierungsvertrag.

Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen und die festgestellte Akkreditierung nebst den von der Hansestadt Lübeck unterzeichneten Akkreditierungsvertrag wird die Hansestadt Lübeck dem Antragsteller schriftlich übermitteln.

Da es sich um ein Akkreditierungsverfahren handelt, nicht also um ein Vergabeverfahren nach Teil 4 des GWB oder anderen vergaberechtlichen Bestimmungen, wird auch keine Auswahlentscheidung getroffen. Jedes Unternehmen, das die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt, erhält eine Akkreditierung.

Mit der Akkreditierung übernimmt das akkreditierte Unternehmen auch die Pflicht nach dem Akkreditierungsvertrag.

Ein Unternehmen, dessen Akkreditierungsantrag nicht erfolgreich war, weil die formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, kann jederzeit unter Nachweis der zunächst nicht erfüllten Voraussetzungen einen neuen Akkreditierungsantrag stellen. Dieser wird auf die gleiche Weise wie beschrieben geprüft.

Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, die Anforderungen an eine Akkreditierung zu verändern, insbesondere dann, wenn sie während des Verfahrens auf einen Fehler in einer Unterlage (Vordrucke) aufmerksam wird, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes neue verpflichtende Anforderungen an den Betrieb der Brandmeldeanlagen oder an die Gewährleistung des vorsorgenden Brandschutzes durch die Hansestadt Lübeck gesetzt werden oder sie dies aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben, für erforderlich hält.

III. Form des Akkreditierungsantrags

Der Akkreditierungsantrag mit den oben genannten Anlagen ist der Akkreditierungsstelle der Hansestadt Lübeck,

Hansestadt Lübeck – Feuerwehr
Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Die Antragsunterlagen sind zusätzlich in elektronischer Form durch Email (VB-Feuerwehr@luebeck.de) oder auf einem Datenträger zu übermitteln. Für die Feststellung der Vollständigkeit ist die Schriftform entscheidend.

Die Akkreditierungsstelle behält sich vor, fehlende Unterlagen nachzufordern bzw. den Akkreditierungsantrag aufzuklären, falls sich Unklarheiten ergeben. Die Hansestadt Lübeck wird die erfolgte Akkreditierung eines Unternehmens öffentlich bekanntmachen.

IV. Rückfragen und Besichtigung

Jeder Antragsteller kann Rückfragen zum Verfahren, zu den inhaltlichen Voraussetzungen der Akkreditierung sowie zu anderen, im Zusammenhang mit diesem Akkreditierungsverfahren stehenden Fragen richten an:

Hansestadt Lübeck – Feuerwehr
Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

E-Mail: VB-Feuerwehr@luebeck.de

Für eine Besichtigung der integrierten Leitstelle in der Hansestadt Lübeck steht Ihnen zudem die Möglichkeit der Vereinbarung eines Besichtigungstermins zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich mit einem Besichtigungswunsch an die oben genannte Stelle.

V. Beteiligte und Ausschluss von Interessenkonflikten

Die Hansestadt Lübeck erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens Interessenkonflikte auszuschließen, §§ 81, 81a LVwG.

VI. Datenschutz

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Akkreditierungsantrags. Soll Ihrem Antrag stattgegeben werden, so werden diese öffentlich bekannt gemacht. Die Hansestadt Lübeck erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und wird personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken dieses Akkreditierungsverfahrens und des Akkreditierungsvertrages speichern, verwenden oder verarbeiten.

Anlagen:

Anlage 1:	Antragsformular
Anlage 2:	Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123, 124 GWB
Anlage 3:	Vertrag über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Hansestadt Lübeck (Akkreditierungsvertrag)
Anlagen 4:	Erklärung zur Einhaltung technischer Richtlinien für zugelassene Errichter (ZE)
Anlage 5:	Erklärung zur Einhaltung technischer Richtlinien für Provider
Anlage 6:	Erklärung zur Geheimhaltungspflicht
Anlage 7:	Erklärung zur Sicherheitsprüfung
Anlage 8:	Vordruck für die Referenzen
<i>Anlage 9:</i>	Anschlussbedingungen (AB) für Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck 2024

Lübeck, 1. Januar 2025



Hansestadt Lübeck - Feuerwehr
Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstr. 10
23554 Lübeck

Anlage 1 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Antragsformular

Antragsteller

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Antrag auf Akkreditierung als Betreiber für Alarmübertragungsanlagen zum Anschluss von Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck

Mein/Unser Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- 1.1 Auszug aus dem Handelsregister/Gewerberegister, nicht älter als drei Monate am Tag der Übermittlung des Akkreditierungsantrags
- 1.2 Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Nachweis: „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister“)
- 1.3 Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen entsprechend §§ 123, 124 GWB (**Anlage 2** zu den Zulassungsbedingungen)



- 1.4 Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien (Erklärung: **Anlagen 4 und 5** zu den Zulassungsbedingungen)
- 1.5 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Provider mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist (Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518 und VdS 3138).
- 1.6 Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. je Schadensereignis (Nachweis: Aktuelle Versicherungspolice)
- 1.7 Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner (Erklärung: **Anlage 8** zu den Zulassungsbedingungen, Referenzobjekte)
- 1.8 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein (Nachweis: Bestätigung und VdS- Geräteanerkennung)
- 1.9 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung / technischer Nachweis)
- 1.10 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleit-rechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.11 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat (Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis)
- 1.12 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit gewährleistet wird (Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung Nennung des Ersatztyps mit Beschreibung und technischem Nachweis)
- 1.13 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort) (Nachweis: selbst gefertigte Erklärung)
- 1.14 Provider müssen folgende Leistungen erbringen:
- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
 - Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
 - Serviceverfügbarkeit 365 Tage/24h
 - Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std

(Nachweis: selbst gefertigte Erklärung mit kurzer Beschreibung)

1.15 Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden (Nachweis: selbst gefertigte Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform)

1.16 Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden (Nachweis: selbst gefertigte Beschreibung des technischen Ablaufs)

1.17 Geheimhaltungsverpflichtung (Erklärung: **Anlage 6** zu den Zulassungsbedingungen)

1.18 Erklärung zur Sicherheitsprüfung (Erklärung: **Anlage 7** zu den Zulassungsbedingungen)

Mit meinem Antrag akzeptiere ich die Bedingungen des Vertrages (**Anlage 3** zu den Zulassungsbedingungen) über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Hansestadt Lübeck in der übermittelten Fassung. Eigene Anschlussbedingungen gelten nicht.

Ich bin mir bewusst/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Erklärung in unserem Antrag den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge haben kann.

Nachstehende Unterschrift/en gilt/gelten für sämtliche Teile des Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:

Hansestadt Lübeck - Feuerwehr

Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz

Bornhövedstraße 10

23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



Unternehmen
Bereichs-Bezeichnung
Ansprechpartner
Straße, Nr.
PLZ Stadt

Anlage 2 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen nach §§ 123 und 124 GWB

A. Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 GWB

Ich erkläre/Wir erklären, dass weder ich/wir noch Personen, deren Verhalten mir/uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen der nachfolgenden Delikte verurteilt worden sind:

- 1) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- 2) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- 3) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- 4) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 5) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 6) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- 7) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- 8) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- 9) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- 10) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).



Hinweis: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Für Bewerber von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen den voranstehenden vergleichbarer Delikte nach dem Recht unseres Herkunftsstaates oder dem Recht anderer Staaten verurteilt worden sind.

B. Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 4 GWB

Weiter erkläre ich/erklären wir, dass mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist.

C. Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 124 GWB

Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unser Unternehmen folgende Tatbestände nicht zutreffen:

- 1) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- 2) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- 3) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;

Hinweis: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- 4) das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- 5) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- 6) das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:
Hansestadt Lübeck – Feuerwehr
Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



Fachbereich 3 – Umwelt, Sicherheit & Ordnung
Bereich 3.370 – Feuerwehr
Abteilung 3.370.4 – Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

Anlage 3 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

AKKREDITIERUNGSVERTRAG

Vertrag über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für die Hansestadt Lübeck

Zwischen der

Hansestadt Lübeck, 23539 Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,
Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck,

Name, Vorname

als Akkreditierungsstelle

– nachstehend kurz **Hansestadt Lübeck** genannt –

und der **Firma**

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

vertreten durch

Name, Vorname

als akkreditierter Betreiber von Alarmübertragungsanlagen

– nachstehend kurz **AÜA-Betreiber** genannt –



– gemeinsam als **die Parteien** bezeichnet –

wird folgender Akkreditierungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen für den regionalen Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck geschlossen:

Präambel

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 3, § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVObI. S. 445, 452), hat die Hansestadt Lübeck als kreisfreie Stadt in Schleswig-Holstein die Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 2 BrSchG hat sie unter anderem Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie gem. § 3 Abs. 4, 1 S. 2 Nr. 3 BrSchG eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.
- (2) Die Hansestadt Lübeck hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2000 (GVObI. 200, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GVObI. S. 274), gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.
- (3) Die Hansestadt Lübeck als kreisfreie Stadt betreibt die Leitstelle Lübeck als integrierte Leitstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Die integrierte Leitstelle ist nicht nur Leitstelle im Sinne des Brandschutzgesetzes bzw. Entgegennahmestelle im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes, sondern fungiert auch als Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz.
- (4) Die Hansestadt Lübeck hat entschieden, anstelle eines Vergabeverfahrens für den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Wirkung ab dem 01.01.2025 ein offenes Akkreditierungsverfahren einzuleiten, welches es den interessierten Unternehmen ermöglicht, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieses Recht ist dann aber kein ausschließliches Recht; vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.
- (5) Voraussetzung für die Akkreditierung ist der Nachweis bestimmter, im Verfahren festgelegter Eignungsvoraussetzungen, der Nachweis, dass die von dem Bewerber eingesetzten AÜA den hier näher beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen, sowie der Abschluss des nachfolgenden Vertrages, mit dem der Betreiber auch die hier niedergelegten Vertragsbedingungen akzeptiert.
- (6) Der nachfolgende Vertrag wird als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens mit dem akkreditierten Betreiber geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Hansestadt Lübeck räumt dem AÜA-Betreiber für die Dauer der Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche Recht ein, Alarmübertragungs-Anlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Lübeck auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer aus dem Bereich der Hansestadt Lübeck anzuschließen.

- (2) Die Alarmübertragungsanlage besteht aus der Übertragungseinheit (ÜE) an der Brandmeldeanlage, dem Übertragungsweg-/netz und der Alarmempfangseinrichtung (AE) in der Integrierten Leitstelle Lübeck (ILS Lübeck).
- (3) Die AÜA dient grundsätzlich nur der Übermittlung von Brandmeldungen aus angeschlossenen BMA.
- (4) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen von Dritten unter den Voraussetzungen dieses Vertrags zuzulassen.
- (5) Der Vertrag umfasst folgende Leistungen, die von dem AÜA-Betreiber erbracht werden:
 - a) Errichtung, Betrieb und Wartung von Übertragungseinrichtungen für BMA („ÜE“) als zertifizierter Facherrichter (DIN 14675);
 - b) Bereitstellung eines nach DIN 14675 zulässigen, eigenen oder fremden Übertragungsnetzes für Brandmeldesignale bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der ÜE bzw. bis zum Netzabschluss auf dem Grundstück der Neben-Clearingstelle (NC); die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) richten sich nach DIN EN 50136 („Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen“). Der AÜA-Betreiber kann das Netz im Rahmen der Zulassung gemäß DIN 14675 A2 selbst wählen. Der Betreiber der BMA ist für die Errichtung des Leitungsweges nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR in der jeweils gültigen Fassung) zwischen dem oben genannten Einspeisepunkt bis zu seiner ÜE und ggf. für eine verlässliche Funkverbindung auf seinem Grundstück verantwortlich. Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, endet der Verantwortungsbereich des AÜA-Betreibers an dem jeweiligen Netzabschluss / Übergabepunkt im obigen Sinne;
 - c) Bereitstellung einer nach DIN EN 50518 zertifizierten Leitstelle als Haupt-Clearingstelle (HC), die u.a. folgende Leistungen erbringt:
 - Automatische Alarmweiterleitung (über die HC und von dort (Durchleitung) auf die Alarmempfangseinrichtung (AE) und Leitstellensystem der Feuerwehr Lübeck)
 - die Überwachung des Netzes i.S. des lit. (b) dieses Absatzes
 - Bereitstellung einer Schnittstelle für die Aufschaltung von ÜE auf die HC unter Verwendung der einschlägigen Schnittstellennormen (Basisprotokoll VdS 2465 - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen)
 - die Verwaltung der Stammdaten sämtlicher ÜE, einschließlich der ÜE von Anschaltungen über Nebenclearingstellen
 - Organisationsaufgaben bei Inbetriebnahme
 - Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung
 - Aufnahme von Störmeldungen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung
 - fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation
 - Serviceleistungen im Rahmen der Hauptmelderprüfung in Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Lübeck (ILS Lübeck)
 - Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen:
 - der Haupt-Clearingstelle und der Alarmempfangseinrichtung (AE)
 - der AE und dem Einsatzleitsystem der ILS Lübeck
 - Reaktion bei Ausfall der Schnittstelle ILS Lübeck und fehlender Alarm-Rückmeldung
 - Benachrichtigung der ILS Lübeck über alternative Wege und/oder benachbarter Behörden-Leitstellen bei Ausfall des Einsatzleitsystems.
 - d) Errichtung, Betrieb und Wartung einer Alarmempfangseinrichtung für Brandmeldesignale („AE“) mit einer Schnittstelle zum Einsatzleitsystem der ILS Lübeck und eines redundanten Bedienplatzes als Rückfallebene bei Ausfall des Einsatzleitsystems;
 - e) zentrale Bearbeitung von Erstaufschaltungen und vierteljährlichen Test-Alarmübertragungen an sämtlichen im Gebiet der Hansestadt Lübeck betriebenen ÜE über die HC; bei der Erstaufschaltung einer ÜE ist die Durchführung einer Funktionsprüfung nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck

zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der AE des AÜA-Betreibers erforderlich („Funktionsprüfung“). Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere die Überwachungsfunktionen (Übertragungswege nach DIN 14675) sowie die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) nach DIN EN 50136. Bei Änderungen an der AE oder der ÜE ist die Funktionsprüfung erneut durchzuführen;

- f) die Benennung und Verfügbarkeit eines einheitlichen Ansprechpartners für die Hansestadt Lübeck;
- g) vollständige Freistellung der Hansestadt Lübeck von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des AÜA-Betreibers zuzurechnen sind, und der Nachweis einer hinreichenden Haftungsdeckung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Schadensereignis. Die Anzahl der Schadensfälle darf nicht begrenzt sein;
- h) das durch den AÜA-Betreiber für die Erfüllung der vorgenannten Leistungen verwendete technische Gerät sowie die von dem AÜA-Betreiber zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen. Die technischen Anforderungen wird die Hansestadt Lübeck produktneutral aufstellen.

§ 2 Genehmigungen und Anschlussbedingungen

- (1) Soweit für den Einbau und den Betrieb derartiger Anlagen des AÜA-Betreibers die Zustimmung Dritter erforderlich wird, wird der AÜA-Betreiber diese einholen.
- (2) Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die „Anschlussbedingungen (AB) für Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung“ (siehe Anlage 9) einzuhalten. Werden diese geändert, so kann die Hansestadt Lübeck diese durch Bekanntgabe an den AÜA-Betreiber zum Bestandteil des Vertrages machen.
- (3) Die Hansestadt Lübeck kann vor der Einschaltung einer Teilnehmeranlage die gesamte Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit und die Einhaltung der Anschlussbedingungen prüfen.

§ 3 Leistungen der Hansestadt Lübeck

- (1) Die Hansestadt Lübeck stellt dem AÜA-Betreiber für das Betreiben der Alarmübertragungsanlage geeignete Räume zur Verfügung.
- (2) Die Hansestadt Lübeck übernimmt die Kosten für die Stromversorgung der Teile der Alarmübertragungsanlage, die in den unter § 3 Absatz (1) aufgeführten Räumlichkeiten untergebracht sind.
- (3) Die Bedienung der Alarmempfangseinrichtung für die auflaufenden Brandmeldungen der Teilnehmer wird durch die Hansestadt Lübeck als Betreiber der Integrierten Leitstelle übernommen.
- (4) Der Hansestadt Lübeck entstehen aus dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verlegung keine weiteren Kosten.

§ 4 Leistungen und Pflichten des AÜA-Betreibers

- (1) Der AÜA-Betreiber errichtet und betreibt die Alarmempfangseinrichtung.
- (2) Der AÜA-Betreiber beschafft die für die Übertragung der Brandmeldungen erforderlichen Übertragungswege bei Betreibern von Kommunikationsnetzen.
- (3) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage eines Teilnehmers an die Alarmübertragungsanlage

über eine Übertragungseinrichtung anzuschließen.

- (4) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, auch Brandmeldeanlagen, die von einer anderen anerkannten Fachfirma für Brandmeldeanlagen erstellt sind, anzuschließen. Der AÜA-Betreiber lässt sich hierzu das Abnahmeprotokoll gemäß DIN 14675 vorlegen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern ist von dem AÜA-Betreiber der Hansestadt Lübeck vor der Aufschaltung schriftlich anzuzeigen. Die Hansestadt Lübeck kann in begründeten Fällen den Anschluss ablehnen. Die Regelungen in diesem Absatz gelten für den AÜA-Betreiber nicht, wenn der Anschluss von Teilnehmern über eine NC erfolgt.
- (6) Der AÜA-Betreiber schließt mit dem Teilnehmer für die Aufschaltung auf die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck einen Teilnehmervertrag ab.
- (7) Der AÜA-Betreiber übernimmt die Instandhaltung (Revision, vorbeugende Wartung und Instandsetzung) der gesamten Alarmübertragungsanlage.
- (8) Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage gehen direkt zu dem durch den AÜA-Betreiber eingerichteten Kommunikationszentrum.
- (9) Für die Durchführung von temporären Abschaltungen (z. B. für Revisionen) benennt der AÜA-Betreiber den Teilnehmern entsprechende Rufnummern in seinem Kommunikationszentrum. Schalthandlungen dürfen nur durch den Betreiber der Brandmeldeanlage autorisiert werden.
- (10) Für die Errichtung und Änderung, den Betrieb, die Verlegung oder den Abbau der Alarmübertragungsanlage übernimmt der AÜA-Betreiber die Kosten.
- (11) Um die Aufgabe nach §3 (3) erfüllen zu können, schult der AÜA-Betreiber die Mitarbeiter der Integrierten Leitstelle kostenfrei.
- (12) Der AÜA-Betreiber hat beim Betrieb seiner Alarmübertragungsanlagen sämtliche hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Normen einschließlich der Aktualisierungen zu beachten, insbesondere die folgenden:
 - DIN EN 50518 Alarmempfanganlage
 - DIN EN 54-21 BMA-Übertragungseinrichtungen
 - DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
 - DIN 16763 Dienstleistungen für Brandsicherungsanlagen, Anhang A: Verbindungsarten
 - VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
 - VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
 - VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
 - VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
 - VdS 2471 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
 - VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

§ 5 Entgelte, Zahlung

- (1) Für jede angebundene ÜE, sei es direkt oder indirekt über NC, erhält die Hansestadt Lübeck vom AÜA-Betreiber ein monatliches Entgelt in Höhe von 25,00 € ohne Ausweis der Umsatzsteuer (Stand: 01. 01.2025).
- (2) Die Höhe des Entgelts kann im Verhandlungswege jährlich angepasst werden. Die erste Anpassung ist zwei Jahre nach Vertragsabschluss möglich.
- (3) Als Stichtag für die Festlegung der Anzahl der aufgeschalteten ÜE gilt der 1. Dezember (rückwirkend) eines jeden Jahres.
- (4) Der zu zahlende Betrag wird jährlich zum 1. Februar per Rechnung mitgeteilt.

§ 6 Betriebsstörungen

- (1) Bei Störungen an der Alarmübertragungsanlage wird der AÜA-Betreiber von der ILS Lübeck verständigt. Im Falle einer Aufschaltung über eine NC hat die AÜA-Betreiber-Leitstelle zusätzlich den Betreiber der NC zu verständigen; in diesem Fall erfolgt die Abwicklung der Störungsmeldung im Verantwortungsbereich der HC über die HC und im Verantwortungsbereich der NC über die NC. Anfallende Gebühren aus Feuerwehreinsätzen, die auf einem Falschalarm beruhen, werden zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Teilnehmer direkt abgerechnet.
- (2) Bei vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verursachtem Falschalarm oder sonstigen Störungen der Brandmeldeanlage kann die Hansestadt Lübeck über den Teilnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem AÜA-Betreiber eine zeitlich begrenzte, im weiteren Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage verhängen.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2029. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen, wenn
 - a. der AÜA-Betreiber in erheblicher Weise gegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - b. der AÜA-Betreiber ein in erheblicher Weise vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abstellt,
 - c. die Anlagen des AÜA-Betreibers in technischer Hinsicht dem jeweils geltenden Stand der Technik nicht mehr entsprechen und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Änderung erfolgt, oder
 - d. die Hansestadt Lübeck nicht mehr Adressat der Verpflichtung zur Entgegennahme von Brandmeldungen ist (Zuständigkeitswechsel).
- (3) Die Hansestadt Lübeck kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn die Anzahl der zugelassenen und zuzulassenden AÜA die Kapazitäten der ILS Lübeck übersteigt und die Hansestadt Lübeck daher von einem Akkreditierungssystem zu einem Konzessionierungssystem bei der Bestimmung der AÜA-Betreiber in seinem Zuständigkeitsbereich übergehen muss.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist der AÜA-Betreiber berechtigt und auf Verlangen der Hansestadt Lübeck auch verpflichtet, die für den Betrieb der AÜA im Gebiet der Hansestadt Lübeck notwendigen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen oder gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung auf ein anderes akkreditiertes Unternehmen zu übertragen.

§ 8 Technische / Organisatorische Änderungen

- (1) Sollte sich die Art der Anbindung der AÜA an die ILS der Hansestadt Lübeck z.B. durch im Land Schleswig-Holstein zentralisierte Technik-Standorte ändern, so bleibt dieser Vertrag vom Sinn her erhalten. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen können bis zur endgültigen geänderten Anschaltung vereinbart werden.
- (2) Sollte sich der Zuständigkeitsbereich der ILS Lübeck durch die Aufnahme anderer Träger (z.B. Polizei / Nachbarkreise) ändern, so bleibt dieser Vertrag für das Gebiet der Hansestadt Lübeck weiterhin gültig. Gegebenenfalls dadurch notwendige Anpassungen können vereinbart werden. Gleiches gilt für die Übertragung der Aufgaben der ILS Lübeck auf andere Träger.

§ 9 Vertragsänderung

- (1) Die Hansestadt Lübeck hat das Recht, auch während der Vertragslaufzeit Änderungen des Vertrages zu verlangen, wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes neue verpflichtende Anforderungen an den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen oder an die Gewährleistung des vorsorgenden Brandschutzes durch die Hansestadt Lübeck gesetzt werden oder sie aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben, hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, einzelne im Akkreditierungsverfahren vorgelegte Eignungsnachweise auch während der Vertragslaufzeit in aktualisierter Fassung zu verlangen, insbesondere
 1. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
 2. eine Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € je Schadensereignis. Die Anzahl der Schadensfälle darf nicht begrenzt sein.

§ 10 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

Sollten Teile des Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Vertrag nicht als Ganzes unwirksam. Die unwirksamen Teile des Vertrages werden im Sinne des Vertrages neu geregelt und in den Vertrag eingebracht; die übrigen Teile des Vertrages behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bleiben von den Änderungen unberührt.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum
Hansestadt Lübeck

Ort, Datum
AÜA- Betreiber

Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:
 Hansestadt Lübeck- Feuerwehr
 Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
 Bornhövedstraße 10
 23554 Lübeck



3. Umwelt, Sicherheit & Ordnung
3.370 Feuerwehr
3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

Anlage 4 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck Einhaltung technischer Richtlinien für zugelassene Errichter (ZE)

- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtung
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlage
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen Teil 1 & Teil 2
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Firmenstempel/ Name und Unterschrift des Bewerbers



Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:

Hansestadt Lübeck - Feuerwehr

Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz

Bornhövedstraße 10

23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



3. Umwelt, Sicherheit & Ordnung
3.370 Feuerwehr
3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

Anlage 5 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Einhaltung technischer Richtlinien für Provider

- DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtungen
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14675 Verbindungsarten und Zertifikat für Provider
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen
- VdS 3138 Betrieb einer NSL

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Firmenstempel/ Name und Unterschrift des Bewerbers



Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:

Hansestadt Lübeck - Feuerwehr

Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz

Bornhövedstraße 10

23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



3. Umwelt, Sicherheit & Ordnung
3.370 Feuerwehr
3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

Anlage 6 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Geheimhaltungspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Zulassung zum ZE bzw. Provider bekanntwerdenden Vorgänge und Inhalte – auch nach dessen Abschluss – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der ZE bzw. Provider hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des ZE bzw. ZE-NC.

Diese Verpflichtung

- bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung zum ZE bzw. Provider endet oder wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und seinem Mitarbeiter beendet wird.
- gilt auch für andere Firmen/Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie andere Personen, die vom ZE bzw. Provider nach Zustimmung der Hansestadt Lübeck zur Auftragsdurchführung herangezogen werden.
- ist für jedes benannte dritte Unternehmen bzw. Nachunternehmer einzeln vorzulegen.

Ort, Datum

Firmenstempel/ Name und Unterschrift des Bewerbers



Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:

Hansestadt Lübeck – Feuerwehr

Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz

Bornhövedstraße 10

23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



3. Umwelt, Sicherheit & Ordnung
3.370 Feuerwehr
3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

Anlage 7 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Sicherheitsprüfung

Ich erkläre mich / Wir erklären uns damit einverstanden, im Falle einer Zulassung eine Sicherheitsüberprüfung der am Projekt zu beteiligenden Mitarbeiter gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Polizei durchführen zu lassen.

Die Überprüfung erfolgt in Form von Abfragen z. B. beim bundesweiten Auskunftssystem INPOL, dem Landeskriminalamt (LKA), dem für den Wohnort der letzten fünf Jahre zuständigen LKA sowie dem Einwohnerzentralamt. Sie bezieht sich auf allgemeine kriminalpolizeiliche sowie staatsschutzmäßige Delikte. Zweck der Überprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

Ort, Datum

Firmenstempel/ Name und Unterschrift des Bewerbers



Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:

Hansestadt Lübeck – Feuerwehr

Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz

Bornhövedstraße 10

23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



3. Umwelt, Sicherheit & Ordnung
3.370 Feuerwehr
3.370.4 Vorbeugender Brandschutz
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck

Anlage 8 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Referenzen

Benennung von drei Referenzobjekten (Konzessionen oder Akkreditierungen) mit insbesondere folgenden Angaben:

- Angabe des Auftraggebers / Vertragspartners
- Angabe des Zeitraums (in den letzten 5 Jahren)
- Teilnehmerzahl (mind. 100 Teilnehmer)
- Ansprechpartner

Ort, Datum

Firmenstempel/ Name und Unterschrift des Bewerbers



Bitte senden Sie das von Ihnen ausgefüllte und unterzeichnete Formular

per Post an die folgende Anschrift:

Hansestadt Lübeck – Feuerwehr

Abteilung 3.370.4 Vorbeugender Brandschutz

Bornhövedstraße 10

23554 Lübeck

per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: vb-feuerwehr@luebeck.de



Stand, 1. Juli 2024

Anlage 9 zu den Zulassungsbedingungen der Hansestadt Lübeck

Hier: Anschlussbedingungen (AB) für Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck 2024

Version 1.00

1. Allgemeines

Diese „**Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Hansestadt Lübeck**“ (AB) regeln, zusätzlich zur DIN 14675 Teil 1 + 2 in der jeweils aktuellen Fassung, Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für BMA der Integrierten Leitstelle der Hansestadt Lübeck.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile dienen der Feuerwehr, trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhanden Objekte mit unterschiedlichen Anlagen, zur schnellen Orientierung im jeweiligen Objekt und zum effektiven Eingreifen.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer BMA an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Hansestadt Lübeck erkennt der Teilnehmer der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

1.1. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils aktuell gültigen Vorschriften der DIN 14675 – Teil 1+2 zu errichten. Dort finden sich weitergehende normative Verweise, die ebenfalls zu beachten und umzusetzen sind.

Der Objektbetreiber der BMA hat dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck und dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage (AÜA) schriftlich folgende Informationen (siehe auch DIN 14675-1 Seite 71 Anlagenbeschreibung B) mitzuteilen:



- Objekt, Name/Firma
- Straße, Hausnummer
- Telefon-Nummer
- Notfallnummer
- Art des Objektes

Vor Errichtung der BMA ist ein Planungsgespräch mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck durchzuführen und vom Errichter zu dokumentieren, um die notwendigen einsatztaktischen Anforderungen zu berücksichtigen.

1.2. Zugang zum Objekt

Das Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am Zugang zur Erstinformationsstelle, an der sich das Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS) befindet, ist nach DIN 14675 Teil 1 an der Außenseite des Objekts mit einer von der öffentlichen Verkehrsfläche gut einsehbaren **roten** Blitzleuchte und einem Hinweisschild (FIBS) nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Ggf. können im Planungsgespräch weitere Blitzleuchten und Hinweisschilder gefordert werden.

Der Zugang muss sich in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Verkehrsfläche oder der nach DIN 14090 ausgeführten Feuerwehrzufahrt befinden.

Die Gebäudezugangstür zur Erstinformationsstelle **ist grundsätzlich mit einem mechanischen Schließzylinder** zu versehen. Die Tür darf **zusätzlich** mit elektrischen bzw. elektronischen Systemen zu öffnen sein. Abweichungen sind im Planungsgespräch mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

Den zuständigen Beamten der Feuerwehr Lübeck, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren!

1.2.1. Darstellung von Zugängen in Planzeichnungen

Der Hauptzugang für die Feuerwehr ist mit einem gleichseitigen, schwarz gefüllten Dreieck darzustellen. Weitere Gebäudezugänge, die gewaltfrei von außen zu öffnen sind (z.B. über den im Feuerwehrschrüsseldepot –FSD- hinterlegten Schlüssel), sind mit kleineren schwarz gefüllten Dreiecken wie der Hauptzugang darzustellen.

Gebäudezugänge, die gewaltfrei nur von innen zu öffnen sind (z.B. Notausgangstüren ohne Schließzylinder), sind mit einem gleichseitigen, nicht gefülltem Dreieck darzustellen. **Alle Zugänge sind im Uhrzeigersinn umlaufend zu nummerieren, beginnend mit dem Hauptzugang für die Feuerwehr (entsprechend der Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095, Stand 07/2022).**



1.2.2. Kennzeichnung von Zugängen und Treppenräumen am Objekt

Für die Kennzeichnung von Zugängen und Treppenräumen ist das „**Merkblatt Zugänge**“ zu berücksichtigen. Das Merkblatt befindet sich auf der Homepage der Feuerwehr Lübeck, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (www.luebeck.de/vb).



1.2.3. Kennzeichnung der Gebäude

Die nach DIN 14675 geforderten Angaben für Laufkarten bedingen, dass, sofern mehrere oder unübersichtliche Gebäude vorhanden sind, diese eindeutig und erkennbar zu kennzeichnen sind. Die Ausführung ist mit der Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

1.2.4. Anschluss verschiedener Nutzungseinheiten / Ladenpassagen

Werden an eine Brandmeldeanlage mehrere Nutzungseinheiten z.B. in Ladenpassagen angeschlossen, so ist das Merkblatt „BMA für mehrere Nutzungseinheiten“ zu beachten. Das Merkblatt befindet sich auf der Homepage der Feuerwehr Lübeck, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (www.luebeck.de/vb).

1.2.5. Anforderungen an Schließungen, Steuerungen u. Antrieben von Tor- und Schrankenanlagen in Grundstückszufahrten, Gebäudeeingangstüren und an Türen innerhalb von Gebäuden

Wird der Anhang A1 der DIN 14675 nicht oder nicht vollständig umgesetzt, so sind Ersatzlösungen mit der Feuerwehr Lübeck, Abteilung Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

1.2.6. Einbruchmeldeanlagen nach VDE 0833 (GMA)

Um der Feuerwehr einen gewaltfreien Zugang zum Objekt und zu allen überwachten Räumen zu gewährleisten, ist die Einbruchmeldeanlage mit der Brandmeldeanlage so zu verknüpfen, dass es der Feuerwehr ermöglicht wird, das gesamte Objekt zu erkunden.

1.3. Ansprechpartner der Feuerwehr Lübeck, Vorbeugender Brandschutz

Als Ansprechpartner stehen die Mitarbeiter des Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck zur Verfügung:

**Herr Christian Grobecker oder
Frau Nicole Lischewsky**

Sachbearbeiter: in für Feuerwehrpläne / Laufkarten / Brandmeldetechnik

**Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung | Feuerwehr
Vorbeugender Brandschutz**

Bornhövedstraße 10 | 23554 Lübeck



Telefon 0451 / 122-3745 | 0451 / 122-3747

E-Mail: brandmeldetechnik.feuerwehr@luebeck.de

1.4. Eingewiesene Personen

An der BMZ und im Feuerwehrplan sind die Namen und Telefonnummern (geschäftlich und außerdienstlich) der eingewiesenen Personen nach DIN 14675-1 gut sichtbar, gut lesbar anzubringen/einzutragen. Namen und Telefonnummern sind auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen der Verantwortlichen sind dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck und dem Betreiber der AÜA umgehend schriftlich mitzuteilen. Die ständige Erreichbarkeit von mindestens einer eingewiesenen Person muss jederzeit gewährleistet sein. Diese eingewiesene Person muss in der Lage sein, die BMZ teilweise oder voll betriebsfähig zu schalten, ggf. Meldergruppen außer Betrieb zu nehmen und für Ersatzlösungen zu sorgen. Ist dies in angemessener Zeit (ca. 30 min.) nicht zu gewährleisten oder sind die Kontaktdaten nicht aktuell, dann steht es der Feuerwehr frei, einem vom Betreiber benannten Wachdienst zu informieren, der die Aufgaben der BMA übernimmt. Kann keine verantwortliche Person erreicht werden, kann die Feuerwehr Lübeck kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen treffen.

1.5. Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage

Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem zugelassenen Betreiber übertragen worden. Für die Aufschaltung einer ÜE ist mit dem zugelassenen Betreiber ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem zugelassenen Betreiber der Alarmübertragungsanlage zu treffen.

Für die Aufschaltung einer ÜE muss der Antrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer aufgeschalteten BMA mindestens 6 Wochen vor dem Aufschalttermin beim akkreditierten Unternehmen vorliegen.

Der Antrag ist schriftlich an einen zugelassenen Betreiber einer AÜA zu richten.

2. Brandmeldeanlage (BMA)

Der Standort und Aufbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die Alarmübertragungseinrichtung über eine ÜE ist vorab mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck im Planungsgespräch abzustimmen.

Für die Anzeige des Melders und der Meldergruppe wird ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 gefordert. In der 1. Zeile sind die Meldergruppe und der auslösende Melder anzuzeigen. Die 2. Zeile kann Zusatzinformationen, die im Planungsgespräch festgelegt werden, enthalten. Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT), Laufkarten,



Feuerwehrpläne, Entrauchungspläne und ggf. Bedienstellen und Anzeigen für automatische Löschanlagen, Feuerwehrsprechstellen, Gebädefunkanlagen, Entrauchungsanlagen und sonstige für die Feuerwehr relevante Einrichtungen, sind an der Erstinformationsstelle im FIBS zusammenzufassen.

Die von der BMA gesteuerten brandschutzrelevanten Systeme, Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind in einer Brandfallsteuermatrix anzugeben. Diese kann Bestandteil des Feuerwehrplanes sein und ist mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

3. Komponenten für die Feuerwehr

3.1. Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS)

Das FIBS ist an der Erstinformationsstelle (EIS) des Objektes nach jeweils gültiger Norm anzubringen. Die Lichtverhältnisse im Raum müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen gut gesehen und gelesen werden können. Es ist in der Farbe RAL 3000 auszuführen.

Die EIS ist mit einer Notbeleuchtung zu versehen, Abweichungen sind im Planungsgespräch abzustimmen.

Ist das FIBS vom Eingang aus nicht direkt erkennbar, ist der Weg zum FIBS ggfs. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Im FIBS sind das Feuerwehranzeigetableau (FAT), das Feuerwehrbedienfeld (FBF), ein Satz Feuerwehrlaufkarten in der Größe DIN A3, der Feuerwehreinsatzplan, Entrauchungspläne, das Feuerwehr-Gebädefunkbedienteil (FGB) und die Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) zusammenzufassen, sofern diese Komponenten in dem Objekt vorgesehen sind.

Das FIBS ist mit der B-Schließung F3/1 der Feuerwehr Lübeck zu verschließen.

3.2. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Um einen gewaltfreien Zugang zu den überwachten Bereichen in Gebäuden mit einer aufgeschalteten BMA zu gewährleisten, ist ein FSD mit der Schutzklasse 3 nach DIN 14675-1 und VdS Richtlinien 2105/2305 mit einem Umstellschloss der A-Schließung der Feuerwehr Lübeck einzusetzen. Der Einbau des Zylinders erfolgt durch die Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes der Hansestadt Lübeck bei Inbetriebnahme der BMA.

Zum Zeitpunkt der Aufschaltung der BMA müssen grundsätzlich mindestens zwei Generalschlüssel (es sei denn, dass im Brandschutzkonzept oder im Planungsgespräch weitere Generalschlüssel vorgesehen sind) zum Hinterlegen im FSD vorliegen. Nach Möglichkeit sind die Schlüsselträger (Profil-Halbzylinder mit Sicherungseinrichtung) im FSD 3 gegen Zylinder der Generalschließung des Objektes zu tauschen.



Bei der Größenauswahl des FSD ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Anzahl von Schlüsseln / Schlüsselsätzen ohne Funktionsbeeinträchtigung in die Profilhalbzylinder gesteckt und gesichert werden können.

Abweichungen vom geforderten „System Generalschlüssel“ sind mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck vorab abzustimmen.

Mit den Schlüsseln aus dem FSD müssen alle überwachten Räume gewaltfrei zugänglich sein.

Schlüsselsysteme mit integrierter Batterie sind für den Zugang zur Erstinformationsstelle / Hauptfeuerwehrranlaufpunkt nicht zulässig.

Einzelheiten sind im Vorfeld mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzuklären.

3.3. Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr bei Alarmmeldungen ohne Auslösen der BMA und bei dienstlichem Tätigwerden (z.B. Brandverhütungsschau) den gewaltfreien Zugang zu dem Objekt zu ermöglichen, muss in unmittelbarer Nähe des FSD ein vom VdS anerkanntes FSE gemäß DIN 14675-1 eingebaut werden. Es ist mit der A-Schließung „Abloy“ Halbrundschlüssel der Feuerwehr Lübeck auszustatten. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA wie ein nichtautomatischer Melder aufzuschalten. Dabei muss das FSD öffnen und die rote Blitzleuchte, als optische Erkennung der Auslösung, angesteuert werden.

Mit Auslösung der BMA durch das FSE darf es nicht zu einer Ansteuerung einer Brandfallsteuerung kommen.

3.4. A- und B-Schließung der Feuerwehr Lübeck

Um einen geregelten Zugang zu den Feuerwehrkomponenten sicherzustellen, werden Schließzylinder, je nach Komponente mit einer A- oder B-Schließung, durch den Vorbeugenden Brandschutz freigegeben, die vorab von dem Betreiber oder Errichter bei der Firma Kruse - Sicherheitssysteme zu bestellen sind. Es ist im Vorwege eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck zu treffen.

Für das FSD und FSE wird ein Zylinder mit A-Schließung, für alle übrigen Komponenten werden Zylinder mit der B-Schließung benötigt.

Die Montage der Schließungen erfolgt bei Abnahme der BMA durch einen Sachkundigen des Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck auf Kosten des Betreibers.

3.5. Hilfsmittel



Je nach Konzeption sind Hilfsmittel für die Feuerwehr zur sachgerechten Aufgabenerledigung objektbezogen erforderlich, die im Planungsgespräch festgelegt werden.

Bei Meldern in Zwischendecken ist seitens des Betreibers eine typgeprüfte Leiter in ausreichender Höhe in der Nähe der EIS vorzuhalten. Diese ist gegen „Fremdbenutzung“ entsprechend zu sichern, z.B. durch ein Schloss und/oder einen Leiterhalter mit Schließung. Hier kann auch die Objektschließung verwendet werden. Der Betreiber ist für die regelmäßigen UVV-Prüfungen der Leiter verantwortlich.

Bei Meldern in Zwischenböden ist mindestens eine geeignete Hebeeinrichtung in der Nähe des EIS/FIBS oder im Raum mit den Zwischenböden vorzuhalten. Diese sind gegen „Fremdbenutzung“ entsprechend zu sichern.

Die Bereitstellung und Lagerung sonstiger, hier nicht aufgeführter, Hilfsmittel werden im Rahmen des Planungsgesprächs zwischen dem Betreiber und dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck vereinbart.

4. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern erfolgen nach den z.Zt. gültigen Bestimmungen und Regeln der Technik und dem Bauproduktengesetz.

Die Melder sind dauerhaft in Abhängigkeit der Entfernung gemäß DIN 1450 mit Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen, so dass diese deutlich von den Einsatzkräften der Feuerwehr zu lesen sind. Bei der Kennzeichnung ist eine schwarze oder rote Schrift auf weißem Grund zu wählen.

Sind Melder schwer zu finden, müssen ggfs. zusätzliche Schilder zum Auffinden der Melder mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck abgestimmt werden.

4.1. Handfeuermelder

Handfeuermelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen in Laufrichtung gut erkennbar und in der Nähe zu Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.

Handfeuermelder müssen für die Rückstellung im Auslösefall mit einem herkömmlichen Schlüssel für Handfeuermelder (Hakenschlüssel) zu öffnen sein.

4.2. Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder müssen so angebracht werden, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehrlaufkarte, zu sehen ist.

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen.



4.2.1. Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder gemäß DIN 14623 zu verwenden.

Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Leiter dauerhaft in Abstimmung mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck bereitzuhalten (vgl. Nr. 3.5.).

Die Deckenelemente oder Revisionsklappen sind in einer lichten Größe von 40 x 40 cm herzustellen. Andere Maße der Deckenelemente bzw. Revisionsklappen sind mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzustimmen.

4.2.2. Brandmelder in Doppelböden

Brandmelder in Zwischenböden müssen an den Bodenplatten oberhalb der Melder eine dauerhafte Kennzeichnung haben. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer dauerhaften Haltevorrichtung (Kette) gesichert werden.

Der Standort der Hebewerkzeuge für die Platten erfolgt in Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck (vgl. Nr. 3.5.).

4.2.3. Brandmelder in Schächten

Für Melder in Schächten (z.B. Luftschächte, Kabelschächte) gelten sinngemäß die Bedingungen für Brandmelder in Zwischendecken und Zwischenböden.

Für Brandmelder in Aufzugschächten ist zu gewährleisten, dass das Ansprechen der Brandmelder durch die Einsatzkräfte erkannt und der betroffene Bereich erkundet werden kann. Die Lagerung von Hilfsmitteln zum Öffnen der Fahrschachttüren (z.B. Dreikant-Aufzugsschlüssel) erfolgt in Abstimmung mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck.

5. Brandschutzeinrichtungen

5.1. Selbsttätige Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen (Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, sonstige ortsfeste Löschanlagen) sind über eine Brandmeldeanlage an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) anzuschließen, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte dienen. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FIBS an der entsprechenden Stelle optisch anzuzeigen. Die Installation ist im



Planungsgespräch mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzustimmen. Folgende grundsätzliche Regelungen sind hierbei zu beachten:

5.1.1. Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt werden, sind mit Strömungswächtern zu versehen, es ist je Strömungswächter eine separate Meldergruppe mit entsprechender Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Meldergruppe am FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereichs angezeigt wird.

Werden Sprinkleranlagen über mehrere Geschosse installiert, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Einzelheiten sind im Planungsgespräch mit dem Vorbeugenden Brandschutz abzusprechen.

Der Überwachungsbereich einer Meldergruppe ist auf die Geschossebene oder den jeweiligen Brandabschnitt zu begrenzen. Sollte eine Fläche von mehr als 2000m² überwacht werden, so ist dies im Vorfeld mit dem Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

In der Sprinklerzentrale ist ein gut sichtbarer Übersichtsplan anzubringen, auf dem die geschützten Flächen der jeweiligen Gruppe farblich dargestellt sind. Die Sprinklergruppenventile sind mit Sprinklergruppennummer und den geschützten Flächen nach entsprechend farblich zu kennzeichnen und sind im Feuerwehrplan zu erwähnen.

5.1.2. Gaslöschanlagen

Gaslöschanlagen müssen immer über eine Brandmeldeanlage an die AÜA angeschlossen sein, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte oder Schaltschränke dienen.

Bei Bereichen, die mit einer Gaslöschanlage versehen sind, ist über jede Zugangstür eine **rote** Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung anspricht, zusätzlich sind entsprechende Gefahrenhinweise für das eingesetzte Gas anzubringen (siehe DGUV Regel 105-001-Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen).

Es ist ein Konzept für das Be- und Entlüften des Löschbereiches und ggf. für die Umgebung, Nachbarschaft und Freiflächen nach der Flutung zu erstellen. Dieses Konzept ist im Feuerwehrplan zu erwähnen.

Für die Gaslöschanlage ist ein Gesamtkonzept inkl. Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und im Feuerwehrplan unter „Besondere Gefahren“ zu erwähnen.

6. Abnahme und Prüfungen

6.1. Erst- und wiederkehrende Prüfungen



Vor der ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen (DIN 14675-1 – Anhang O) der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige zu prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht über die Abnahme der BMA und die Mängelfreimeldung ist dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck vorzulegen. Bauordnungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.



6.2. Begehung und Einweisung der Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA muss, im Vorlauf der Abnahme, eine Begehung durch die Feuerwehr stattfinden, in der stichprobenartige Prüfungen der Laufkarten und eine Probeauslösung der BMA zur Leitstelle der Hansestadt Lübeck durchgeführt wird.

6.3. Abnahme der BMA durch den Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck

Vor Abnahme der BMA durch den Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck hat der Betreiber bzw. der Errichter der BMA mit einem **Vorlauf von mindestens 28 Tagen**, den Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck mit Einreichen des Antrags auf Abnahme (Anlage 3 der AB) zu informieren und untenstehende Dokumente und Nachweise einzureichen. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (persönlich oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Verantwortlich für die Abnahme ist der Antragsteller / Betreiber. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Unterlagen dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck übergeben werden und sämtliche Komponenten dieser Anschlussbedingungen erfüllt sein.

- a) Benennung von Ansprechpartnern
- b) VDS Zertifikate des Errichters
- c) Prüfbericht der Sachverständigenabnahme incl. Wirkprinzip-Prüfung
- d) Alarmorganisation
- e) Brandmeldeanlagen- und Alarmierungskonzept
- f) Installationsattest für Löschanlagen
- g) Konformitätsbescheinigungen z.B.: (Löschanlagen, Schiebetüren, Schranken etc.)
- h) Inbetriebnahmeprotokoll nach DIN 14675
- i) Wartungsvertrag der BMA
- j) Feuerwehrplan
- k) Brandschutzkonzept
- l) Brandschutzordnung A, B und C incl. Nachweis der Unterweisungen
- m) Evakuierungskonzept, wenn gefordert

Die Funktion der Brandfallsteuerungen ist dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck nachzuweisen.



Die Unterlagen können elektronisch an die E-Mail-Adresse

brandmeldetechnik.feuerwehr@luebeck.de

übermittelt werden.

Verspätet sich das Einreichen der Dokumente für die BMA, wird die Abnahme automatisch verschoben. Es ist ein neuer Termin zu vereinbaren.

7. Feuerwehr Laufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten (nach DIN 14675, der aktuellen Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 sowie der aktuellen Richtlinien der Hansestadt Lübeck für Feuerwehr Laufkarten) sind mit dem Vorbeugender Brandschutz der Hansestadt Lübeck vor Inbetriebnahme / Nutzung des Objektes abzustimmen. Im FIBS ist ein Satz Laufkarten zu deponieren. Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in der Größe DIN A 3 zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind laminiert mit freistehenden Kartenreitern zu versehen.

Bei automatischen Brandmeldern, bei denen zum Auffinden ein Hilfsmittel (z.B. Leiter, Bodenheber) erforderlich ist, muss auf der Vorderseite im Schriftfeld „Bemerkungen“ in Rot ein entsprechender Hinweis eingetragen werden. Der Standort dieser Hilfsmittel ist auf der Laufkarte zeichnerisch darzustellen.

Damit die Einsatzkraft der Feuerwehr die Laufkarte nur mit einer Hand so drehen kann, dass sie immer eine passende Ansicht erhält, sollten die Laufkarten gedruckt und laminiert werden und **über die kurze Seite zu wenden sein.**

Für Löschanlagen oder Rauchansaugsysteme müssen die Laufwege sowohl zu dem überwachten Bereich als auch zur Sprinklerzentrale (ggfs. auf einer gesonderten Laufkarte) dargestellt werden. Die Löschbereiche von Sprinkleranlagen sind blauweiß schraffiert, die von Gaslöschanlagen in gelbweiß schraffiert, darzustellen.

Entrauchungspläne sind laminiert im FIBS zu hinterlegen.

Wandhydranten und Entnahmestellen von trockenen Steigleitungen sind auf der Rückseite der Laufkarte einzuzeichnen.

Hierzu ist die aktuelle Richtlinie für Feuerwehr Laufkarten der Hansestadt Lübeck zu verwenden. Diese wird seitens des Vorbeugenden Brandschutzes der Hansestadt Lübeck bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

8. Feuerwehrplan

Zur Erstellung der Feuerwehrpläne ist die aktuelle Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095) der Feuerwehr Lübeck zu verwenden.



Die Formblätter werden durch den Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck als Worddatei zur Verfügung gestellt (Mustertextteil nach DIN 14095).

Bei Sonderobjekten, wie z. B. Biogasanlagen, sind im Feuerwehrplan weitere Angaben, wie z. B. Dokumentation der Abschaltanlagen und Absperrschieber, mit Fotos und Schnittdarstellung für Ex-Zonen zu tätigen.

8.1. Sonderpläne

Für Biogasanlagen und ähnliche Objekte sind Abwasserpläne zu erstellen. Für Objekte mit Photovoltaikanlagen sind Detailpläne entsprechend der Vorgaben der VDE-AR-E 2100-712:2013-05 zu erstellen. Andere Sonderpläne (Umgebungsplan, Detailpläne) erfolgen nach Absprache mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck.

Ggf. ist auf Anforderung des Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck ein gesonderter Gesamtübersichtsplan zur Vorhaltung am Feuerwehrranlaufpunkt zu fertigen.

9. Kostenersatz und Entgelte

Der Teilnehmer der BMA ist gegenüber der Hansestadt Lübeck zum Kostenersatz verpflichtet, sofern Falschalarme verursacht werden, die auf eine missbräuchliche oder nicht bestimmungsgemäße Auslösung bzw. auf einen nicht regelkonformen Betrieb zurückzuführen sind.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach der aktuell gültigen Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Lübeck und können auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck eingesehen werden.

10. Abschaltung der BMA

Sofern eine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Feuerwehr bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen nicht möglich ist, muss der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchführen. Durch diese Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass eine sofortige Weiterleitung des Alarms zur Integrierten Leitstelle der Hansestadt Lübeck jederzeit gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen.

Sofern einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE kurzzeitig abgeschaltet werden müssen, sind anderweitig die betroffenen Überwachungs- und Sicherungsbereiche zu überwachen und im Bedarfsfall der Betrieb von Brandfallsteuerungen sicherzustellen. Die sofortige Weiterleitung zur Integrierten Leitstelle der Hansestadt Lübeck ist jederzeit durch den Betreiber sicherzustellen. Längere Abschaltungen sowie Außerbetriebnahmen von Löschanlagen sind rechtzeitig mit der Bauordnungsbehörde der Hansestadt Lübeck und dem Vorbeugenden Brandschutz der Hansestadt Lübeck abzustimmen. Hierzu ist vom Betreiber ein entsprechendes Kompensationskonzept vorzulegen.



Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Betreiber der AÜA bzw. "zugelassenen Errichter" mitgeteilt. Für die Instandsetzung der ÜE ist der Betreiber der AÜA bzw. "zugelassene Errichter" zuständig. Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher oder Mobiltelefon) zur Integrierten Leitstelle der Hansestadt Lübeck übermittelt wird.

Gemäß DIN 14675-1, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Ebenso sind Sabotagemeldungen des FSD gemäß DIN 14675-1, VDS 2350 an eine solche Stelle weiterzuleiten. Hierzu darf die ÜE des Betreibers der AÜA bzw. "zugelassenen Errichters" verwendet werden.

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z.B. Wartungs-, Revisions-, und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein. Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Betreiber der AÜA oder dem "zugelassenen Errichter" in Revision geschaltet, so dass während dieser Zeit keine Meldungsbearbeitung stattfindet. Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher oder Mobiltelefon) zur Integrierten Leitstelle der Hansestadt Lübeck sichergestellt wird.

Der Ablauf dieser Revisionsschaltung ist rechtzeitig mit dem Betreiber der AÜA bzw. "zugelassenen Errichter" abzustimmen.

11. Abkürzungen:

- EIS Erstinformationsstelle
- FES Feuerwehreinsprechstelle
- FIBS Feuerwehr Informations- und Bedienstelle
- FSE Freischaltelement
- BMA Brandmeldeanlage
- BMZ Brandmeldezentrale
- FGB Feuerwehr-Gebädefunkbedienteil



2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Einzahlungen	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X	X	X
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2025	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
Erträge:	126001 000 4461000	Gefahrenabwehr Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	120.000,00
(Mehr) Erträge:			
Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			120.000,00
Produktsachkonten			Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
Einzahlungen:	126001 000 6461000	Gefahrenabwehr Sonst. privatrechtl. Leist.entg.	120.000,00
(Mehr) Einzahlungen:			
Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
Saldo Finanzplan			120.000,00